

§ 7 EAG-IZV Förderwerber

EAG-IZV - EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 setzen.

In Kraft seit 15.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at